

- 381 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die erste Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Rinkerode"  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG

vom ...25. Mai 1977....

Aufgrund der §§ 13 und 10 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBI. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW S 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 17. Mai 1977 folgende erste vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sportzentrum Rinkerode" als Satzung beschlossen.

1. Der im nordwestlichen Bereich ausgewiesene Wendeplatz wird aufgehoben.
2. Die im nordwestlichen Planbereich ausgewiesene überbaubare Fläche für das Nebengebäude wird aufgehoben.  
Die neue Festsetzung erfolgt so, daß die nördliche Baugrenze mit der nördlichen Grenze der vorhandenen Reithalle eine Fluchtlinie bildet. Der östliche Abstand zur Reithalle beträgt 7,13<sup>5</sup> m und verläuft in westlicher Richtung auf einer Länge von 12 m.  
Nach Süden erstreckt sich die Baugrenze auf einer Länge von 10 m.

Der beigefügte Auszug aus dem Bebauungsplan "Sportzentrum Rinkerode" ist Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschuß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung liegen ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der

Stadt Drensteinfurt, Landsbergstr. 6 (Zimmer 3), öffentlich aus und  
können von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes  
"Sportzentrum Rinkerode" rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den

25.05.1977



(Fels)

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über  
die 1. vereinfachte An-  
derung des Bebauungs-  
planes "Sportzentrum  
Rinkerode"  
vom 25. Mai 1977

VERBI

~~XXXX~~ aufgehobene Baugrenze

